

# Wasser- und Bodenverband Petersdorf a. F.

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorstand

WBV Petersdorf a. F. – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau



**Geschäftsführung:**  
**Gewässer- und Landschaftsverband  
Wagrien-Fehmarn**  
Heiligenhafener Chaussee 35 a  
23758 Oldenburg i. H.  
Telefon (0 43 61) 50 775-0  
Telefax (0 43 61) 50 775-55  
E-Mail: info@gulv.de  
Internet: www.gulv.de

**Verbandsvorsteher:**  
Johannes Detlef

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Holstein  
IBAN DE66 2135 2240 0091 5233 16  
BIC NOLADE21HOL

**Aktenzeichen** (bitte stets angeben):

**Auskunft erteilt:**

**Durchwahl / E-Mail:**  
04361/50775-

@gulv.de

**Oldenburg i.H., den**  
12.06.2024

## **Stellungnahme des WBV Petersdorf zur Aufstellung des B-Planes Nr. 202 u. der 77. FNPÄ der Stadt Fehmarn im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes - Freiwillige Feuerwehr Westfehmarh -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Petersdorf sind am 03.05.2024 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Stadt Fehmarn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Weber.

Nach den vorliegenden Unterlagen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwasserrückhaltung an das vorhandene städtische Netz angeschlossen werden. Angrenzend zum Plangebiet verläuft nördlich das offene Verbandsgewässer Nr. 7 des WBV Petersdorf. Zum Vorhaben nimmt der Verband wie folgt Stellung:

- Hinsichtlich der Einleitung des Oberflächenwassers durch die Stadtwerke Fehmarn in das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 7.2 ist die Einleitstelle (Einleitungsmenge der Einleiterlaubnis) im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu prüfen und bei Änderungen der Einleitgenehmigung entsprechend neu zu beantragen. Grundsätzlich ist die Einleitmenge auf den natürlichen Abfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen von 1,2 l/s\*ha zu drosseln. Durch die geplanten Maßnahmen darf es weder zu einer Erhöhung der Einleitmengen gegenüber dem landwirtschaftlichen Abfluss, noch zu einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen.
- Der Gewässerunterhaltungstreifen ist in einer Mindestbreite von 6,0 m beidseitig der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 7 von sämtlichen baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Sollte für die nördliche Nebenzufahrt ein Brücken- bzw. Durchlassbauwerk geplant sein, ist hier ein gesonderter Antrag beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur- und Umwelt zu stellen. An diesem Wasserrechtsverfahren ist der WBV erneut zu beteiligen. In diesem Fall darf der hydraulische Querschnitt des Gewässers gegenüber dem Ist-Zustand

nicht verringert werden. Die Durchgängigkeit muss weiterhin gewährleistet sein. Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Wasserführung der Verbandsanlagen (z.B. im Hochwasserfall, Rückstau etc.) ergeben.

- Die Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin unverändert in vollem Umfang durchzuführen sein. Zukünftige Unterhaltungserschwernisse sind vom Maßnahmenträger zu übernehmen.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden.
- Der Verband ist schadlos zu halten. Dem Verband dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen.

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Petersdorf zunächst keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 202 und der 77. FNPÄ der Stadt Fehmarn. Der Verband ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag